

Statuten

der

Genossenschaft Dorfladen Metzerlen-Mariastein

mit Sitz in Metzerlen-Mariastein

In den vorliegenden Statuten beziehen sich sämtliche personenbezogene Substantive sowohl auf Frauen wie auf Männer.

FIRMA, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Genossenschaft «Dorfladen Metzerlen-Mariastein» (nachstehend Genossenschaft genannt) besteht mit Sitz in Metzerlen-Mariastein auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828ff OR.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb eines Dorfladens zur Versorgung der Bewohner von Metzerlen-Mariastein mit Lebensmitteln und einem Grundangebot an Artikeln des täglichen Bedarfs.

Umweltgerecht und unter gerechten Bedingungen produzierte Waren sowie einheimische Erzeugnisse sollen gefördert werden.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Genossenschafter können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützen. Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit welcher er die Statuten der Genossenschaft anerkennt, sowie sich verpflichtet, einen oder mehrere Anteilscheine zu erwerben (vgl. Art. 7 Finanzen).

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher der Verwaltung unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist, durch Auflösung (bei juristischen Personen) oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Genossenschafter. Dem Ausschluss geht eine schriftliche Mahnung mit einer Begründung und Fristsetzung voraus.

Beim Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf dessen Erben über. Die Erbgemeinschaft hat für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Die Erben können unter Vorbehalt der Zustimmung der Verwaltung bestimmen, auf welchen Erben die Mitgliedschaft übergehen soll.

RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTER

Art. 5 Rechtsgleichheit und Stimmrecht

Alle Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Er kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechtes durch einen anderen Genossenschafter oder Ehegatten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen. Ein Genossenschafter kann höchstens einen anderen Genossenschafter vertreten.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen, eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 7 Finanzen

Es ist nicht Ziel der Genossenschaft, einen Gewinn zu erwirtschaften. Ertragsüberschüsse sollen in vollem Umfang dem Dorfladen als Investitionsmittel, zur Bezahlung von Aushilfskräften, als Kapitalrücklage usw. zur Verfügung gestellt werden.

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus dem Betriebsertrag, mit der Ausgabe von Anteilscheinen, aus Darlehen sowie aus Spenden. Es werden Anteilscheine von je CHF 300.00 ausgegeben. Diese lauten auf den Namen des Mitgliedes und werden nicht verzinst.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Sie haben lediglich Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheines zum Zeitwert bei Wirksamkeit des Austrittes, höchstens jedoch zum Nominalwert. Der Zeitwert berechnet sich nach dem Deckungsgrad des Genossenschafts-Kapitals unter Ausschluss etwaiger Reserven. Die Rückzahlung erfolgt nach Beschluss der Verwaltung auf der Grundlage der von der Generalversammlung beschlossenen Jahresrechnung. Die Verwaltung kann ohne Begründung die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden vorsehen.

Verwaltung, Rechnungsführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen und gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

Art. 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird mindestens einmal pro Kalenderjahr innerhalb von sechs Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres durch die Verwaltung einberufen. Sie wird ebenfalls einberufen auf Verlangen von 1/10, mindestens aber von 3 Mitgliedern oder durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag. Die Einladung muss die zu behandelnden Traktanden enthalten; sollen die Statuten geändert werden, ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zu Händen der Generalversammlung müssen 45 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Verwaltung eingereicht werden.

Die Generalversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen (in einem allfälligen zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr), soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine höhere Quote vorschreiben.

Im Weiteren stehen der Generalversammlung folgende Befugnisse zu:

- Die Festsetzung und die Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft
- Die Wahl und die Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle
- Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Die Entlastung der Verwaltung (Decharge-Erteilung)
- Die Beschlussfassung bei allen übrigen Geschäften, die laut Gesetz oder dieser Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind

Art. 10 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, welche Genossenschaftler sein müssen. Die Verwaltung wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft gegen aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

An den Sitzungen der Verwaltung ist die Ladenleitung mit beratender Stimme vertreten.

Im Übrigen hat die Verwaltung folgende Kompetenzen:

- Die Vorbereitung der durch die Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte
- Die Ausarbeitung von Reglementen (Ladenbetrieb, Darlehen usw.) und Verträgen
- Die Erledigung aller übrigen Geschäfte, die der Betrieb des Dorfladens mit sich bringt und welche nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- Die Bestimmung, Anstellung, Führung und Abberufung der Ladenleitung, welcher die Organisation und die Führung des Ladengeschäftes obliegen.

Art. 11 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Revisionsstelle; eine Wiederwahl ist möglich.

Unterliegt die Genossenschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf eine Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt nur für künftige Geschäftsjahre und ist im Handelsregister einzutragen.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

- 10 Prozent der Genossenschafter,
- Genossenschafter, welche zusammen mindestens 10 Prozent des Anteil-scheinkapitals vertreten.

Wird eine ordentliche Revision verlangt, gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sinngemäss.

Auch wenn keine Revisionspflicht besteht, kann die Verwaltung jederzeit eine Revision der Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung veranlassen.

ÜBRIGE BESTIMMUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 12 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Art. 13 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Jede Partei bezeichnet je einen Schiedsrichter ihrer Wahl, welche gemeinsam einen Obmann bestimmen. Können diese sich nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person des Obmannes einigen, so wird dieser vom Gerichtspräsidenten der Amtei Dorneck-Thierstein bestimmt. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird von der Verwaltung bestimmt.

Art. 15 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen nach Massgabe der einbezahlten Anteilscheine an die Genossenschafter verteilt.

Art. 16 Mitteilungen an die Genossenschafter

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Wo diese Statuten nichts anders regeln, gelten die Bestimmungen von Art. 828ff OR.

Metzlerlen, den 23. Oktober 2025

BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn beurkundet hiermit, dass die vorliegenden Statuten vom heutigen Tage wörtlich übereinstimmen mit den Statuten der

Genossenschaft Dorfladen Metzerlen-Mariastein,

wie sie in der Gründungsversammlung vom heutigen Tage festgelegt worden sind.

Metzerlen, den 23. Oktober 2025

Der Notar: 

